

# RS Vwgh 2002/6/18 2001/16/0409

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.2002

## Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

20/11 Grundbuch

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

AllgGAG 1930 §5;

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §2 Abs1;

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z2;

WEG 1975;

WEG 2002;

## Rechtssatz

Wird ein materieller Teil der (Gesamt-)Liegenschaft, sohin ein Grundstück iSd§ 2 Abs 1 GrEStG, gegen einen ideellen Anteil an dem erst durch die Aufhebung des Stockwerkseigentums rechtlich geschaffenen Grundstück - das nunmehr auch als ein Grundstück iSd § 5 Allgemeines Grundbuchsanlegungsgesetz anzusehen ist - ausgetauscht, so werden mit einem solchen Tauschvorgang Erwerbsvorgänge iSd § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG verwirklicht. Der Tausch des materiellen Teiles der Liegenschaft gegen den ideellen Anteil an dem durch die Aufhebung des Stockwerkseigentums entstandenen Grundstück ist damit nach § 5 Abs 1 Z 2 GrEStG zu versteuern. Es kommt nicht darauf an, ob "faktisch" in der Nutzungsmöglichkeit eine Änderung eingetreten ist oder nicht. Im Hinblick auf die umfänglichen Regelungen des Wohnungseigentums in den jeweiligen Wohnungseigentumsgesetzen bestehen zwischen dem Stockwerkseigentum und dem Wohnungseigentum auch in wirtschaftlicher Hinsicht wesentliche Unterschiede. Zweifellos bestehen solche Unterschiede in der Verwertbarkeit und Belastbarkeit dieser Liegenschaftsanteile.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160409.X05

## Im RIS seit

18.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)